



HVBG

HVBG-Info 07/2000 vom 10.03.2000, S. 0590 - 0593, DOK 186.3

**Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - Beweisantrag
- BSG-Beschlüsse vom 14.01.2000 - B 11 AL 215/99 B -, vom
05.01.2000 - B 9 SB 46/99 B - und vom 01.02.2000 - B 8 KN 7/99 U B**

Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde - Herausarbeitung der Zulassungsgründe (§ 160a Abs. 2 Satz 3 SGG);
hier: BSG-Beschluss vom 14.01.2000 - B 11 AL 215/99 B -
Das BSG hat mit Beschluss vom 14.01.2000 - B 11 AL 215/99 B -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Eine Begründung, die Zulassungsgründe nicht herausarbeitet, sondern dem Beschwerdegericht überläßt, den Prozeßstoff daraufhin durchzusehen, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht; denn es ist gerade der Sinn der Begründungspflicht, daß diese Prüfung zunächst vom Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers vorgenommen wird.
2. Eine Beschwerdebegründung, die sich auf die Angabe beschränkt, in welchen Punkten und warum das angefochtene Urteil nach Auffassung des Beschwerdeführers unrichtig ist, wie das zur Begründung einer Berufung und, soweit die Verletzung revisiblen Rechts geltend gemacht ist, auch einer Revision genügt, ist daher für eine Beschwerde nicht ausreichend.

Gründe:

I

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 13. Januar 1993 ab 1. Januar 1993 Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von 235,80 DM wöchentlich, und zwar entsprechend der von der Klägerin bei Antragstellung angegebenen Steuerklasse I nach der Leistungsgruppe A. Ab 1. Juli 1993 betrug das Alg 264,- DM wöchentlich. Die Klägerin bezog die Leistung bis zum 26. November 1993.

1995 erfuhr die Beklagte, daß im Februar 1993 auf der Steuerkarte die Lohnsteuerklasse V ab 1. Januar 1993 eingetragen worden war, nachdem die Klägerin am 30. Dezember 1992 wieder geheiratet hatte. Die Beklagte hörte die Klägerin wegen einer Überzahlung von 2.039,60 DM an und verfügte am 15. August 1995 die Aufhebung der Bewilligungen in Höhe der Überzahlung und die Erstattung. Die Klägerin bestreitet, einen entsprechenden Bescheid erhalten zu haben. Die aufgrund des Anhörungsschreibens von der Klägerin eingeschaltete Prozeßbevollmächtigte machte im November 1995 nach Akteneinsicht geltend, die Klägerin habe die Steuerklassenänderung rechtzeitig persönlich dem Arbeitsamt mitgeteilt, so daß sie eine Überzahlung nicht zu vertreten habe. Die Beklagte erwiderte

daraufhin mit Schreiben vom 24. November 1995, daß eine Information zum Steuerklassenwechsel zum Jahresbeginn 1993 nicht vorliege und im übrigen die Klägerin die falsche Leistungsgewährung aus den erteilten Bescheiden hätte erkennen können. Schließlich habe die Klägerin den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15. August 1995 zugesandt bekommen und keinen Widerspruch eingelegt. Daraufhin hat die Prozeßbevollmächtigte vorsorglich Widerspruch erhoben, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1996 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat allerdings den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 15. August 1995 nicht als Gegenstand des Verfahrens angesehen, da er mangels Zustellung nicht wirksam geworden sei. Trotz fehlender Rechtsmittelbelehrung handele es sich jedoch bei dem Schreiben vom 24. November 1995 um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, aufgrund dessen ein ordnungsgemäßes Vorverfahren durchgeführt und mit dem Widerspruchsbescheid abgeschlossen worden sei. Die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen. Es ist der Auffassung, der Bescheid vom 15. August 1995 sei Gegenstand des Verfahrens, weil er der Klägerin spätestens bekanntgegeben worden sei, als ihre Prozeßbevollmächtigte von ihm bei der Akteneinsicht Kenntnis genommen habe. Im übrigen bestehe kein Zweifel daran, daß der Bescheid der Klägerin auf dem Postwege zugegangen sei, auch wenn in der Akte nicht vermerkt sei, wann der Bescheid bei der Post aufgegeben sei. Inhaltlich sei die Aufhebung nicht zu beanstanden. Sie sei sowohl gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 als auch gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - gerechtfertigt.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig.

Nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muß in der Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), bezeichnet werden.

Diesen zwingenden Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Diese setzt sich in der Art einer Berufungsbegründung mit dem Urteil des LSG auseinander. Damit verkennt die Beschwerdeführerin, daß im Beschwerdeverfahren nicht über die Richtigkeit des Urteils, sondern allein über die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil entschieden wird und die Revision nur zugelassen werden darf, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe gegeben ist, deren Vorliegen der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung aufzeigen muß. Eine Begründung, die Zulassungsgründe nicht herausarbeitet, sondern dem Beschwerdegericht überläßt, den Prozeßstoff daraufhin durchzusehen, ob Zulassungsgründe in Betracht kommen, genügt den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht; denn es ist gerade der Sinn der Begründungspflicht, daß diese Prüfung zunächst vom Prozeßbevollmächtigten des Beschwerdeführers vorgenommen wird. Eine Beschwerdebegründung, die sich auf die Angabe beschränkt, in welchen Punkten und warum das angefochtene Urteil nach Auffassung

des Beschwerdeführers unrichtig ist, wie das zur Begründung einer Berufung und, soweit die Verletzung revisiblen Rechts geltend gemacht ist, auch einer Revision genügt, ist daher für eine Beschwerde nicht ausreichend.

Im übrigen zeigt die vorliegende Beschwerdebegründung mit keinem Wort auf, daß die vom LSG - nach Auffassung der Klägerin unrichtig - gegebenen Antworten auf verschiedene Fragen, die die Entscheidung des LSG tragen, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, in Schrifttum oder Rechtsprechung umstritten sind und daher einer grundsätzlichen Klärung durch das Revisionsgericht bedürfen. Ebenso wenig ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, daß das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht; eine Entscheidung dieser Stellen, von der das LSG abgewichen sein soll, ist in der Beschwerdebegründung nicht genannt worden. Schließlich hat die Klägerin keinen Verfahrensmangel in den ihn begründenden Tatsachen vorgetragen, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte. Soweit die Klägerin die Annahme des LSG beanstandet, daß der Bescheid vom 15. August 1995 der Klägerin bekanntgemacht worden sei, ist nicht beachtlich, daß das LSG entsprechend dem Widerspruchsbescheid der Klägerin nicht vorgehalten hat, daß ihr Widerspruch verfristet gewesen sei. Soweit die Klägerin beanstandet, daß das LSG Zeugen nicht gehört habe, ist nicht beachtet, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hätte daher in der Beschwerdebegründung darlegen müssen, daß sie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG Beweisanträge gestellt habe. Solches Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung nicht und sie kann es auch nicht enthalten, weil die Niederschrift des LSG über die mündliche Verhandlung am 14. Juli 1999 Beweisanträge der Klägerin nicht enthält. Nur unter dieser Voraussetzung wären über bloße Beweisanträge oder Beweisanregungen hinausgehende Beweisanträge feststellbar, die für eine Zulassung der Revision ausreichend sein könnten (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 mwN).

Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.